

Weisung betreffend Selbständigkeitserklärung bei Leistungskontrollen aufgrund der Coronavirus-Pandemie

29. April 2021

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 10 des COVID-19 Reglements 2 UniBe vom 21. August 2020 (Stand 1. Februar 2021),

beschliesst:

SELBSTÄNDIGKEITS-
ERKLÄRUNG

Art. 1 ¹ In Ergänzung von Art. 42 des Studienreglements RW vom 21. Juni 2007 (mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und vom 22. Mai 2014), von Art. 12 des Promotionsreglements vom 18. August 2011 und von entsprechenden Bestimmungen betreffend Selbständigkeitserklärung in den Weiterbildungsreglementen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann bei sämtlichen Leistungskontrollen (also auch bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen) eine Selbständigkeitserklärung verlangt werden.

² Die Selbständigkeitserklärung ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen mit Name, Vorname und Matrikelnummer sowie dem Prüfungsfach und mit Datum zu versehen. Sie muss im Anschluss an die Prüfung der oder dem Prüfungsverantwortlichen vorliegen.

³ Die Selbständigkeitserklärung bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen lautet:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diesen Leistungsnachweis selbständig erbracht habe, keine weiteren Personen mir dabei geholfen haben und keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet habe. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Prüfung mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 zum Entzug des aufgrund dieser Prüfung verliehenen Titels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere einen schriftlichen Leistungsnachweis zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

⁴ Die Prüfungsverantwortlichen passen diese Formulierung nötigenfalls insbesondere bezüglich der Pflicht zu Quellenangaben den jeweiligen Prüfungsmodalitäten an.

GELTUNGSDAUER

Art. 2 ¹ Die vorliegende Weisung gilt bis am 31. Juli 2021.

² Sie gilt darüber hinaus für Leistungskontrollen, die mit im Frühjahrssemester 2021 bezogenen Lehrleistungen zusammenhängen, bis spätestens 31. Januar 2022.

INKRAFTTRETEN

Art. 3 Die vorliegende Weisung tritt mit Beschluss durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Kraft.

Bern, 29. April 2021

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Andreas Lienhard